

Planungsvereinbarung

zwischen der Land Sachsen-Anhalt
letztendlich vertreten durch den Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Mitte
nachstehend genannt **„Straßenbauverwaltung“**

und der Gemeinde Möser
nachstehend genannt **„Gemeinde“**

wird auf Grundlage des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse kommen beide Partner überein, innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen die **Landestraße 52** im **OT Körbelitz** von NK 3836 015 Stat. 1,117 bis NK 3836 011 Stat. 0,229 auszubauen.
- 1.2 Die dafür erforderliche Planung ist Gegenstand der Vereinbarung. Sie umfasst die Ergänzungsvermessung, die Baugrunderkundung, die landschaftspflegerische Begleitplanung und die Objektplanung (Lph. 1 -9 der HOAI) einschl. der Schaffung des Baurechts.
- 1.3 Für die Planung setzt die Gemeinde das Ingenieurbüro Lange & Jürries ein

2. Art und Umfang des Bauvorhabens

- Die Fahrbahn der Straße soll 2 Fahrstreifen in einer Breite vom 3,00 m erhalten. Dazu kommen Bordrinnen bzw. Randstreifen.
- Die Entwässerung soll über ergänzt, teilweise erneuert bzw. saniert werden
- Für den Deckenaufbau ist die RStO 2012 maßgebend.
- Erweiterung bzw. Erneuerung der Gehweganlage
- Erneuerung des Durchlasses am NK 3836 011 Stat. 0,115 (Ortsausgang Richtung Wörmlitz)

3. Kostenteilung

- 3.1 Die Planungskosten werden im Verhältnis der sich auf der Grundlage der Kostenermittlung der Leistungsphase 3 der HOAI ergebenden Baukosten zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung geteilt.
- 3.2 Die Gemeinde trägt die sonstigen Vorbereitungskosten (wie .z.B. eigene Verwaltungskosten) und finanziert die Planungskosten vor.
- 3.3 Die Refinanzierung ihres Kostenanteils der gemäß Punkt 3.1 anfallenden Kosten durch die Straßenbauverwaltung erfolgt nach Bestätigung des Vorhabens im Haushalt, in dem Haushaltsjahr in dem die Leistung erbracht wird.

4. Durchführung

4.1 Gemeinde

- Realisieren der unter Punkt 1 genannten Leistungen für die unter Punkt 2 Parameter
- Einholung der Zustimmung der Träger öffentlicher Belange
- Vorbereiten des Grunderwerbs bis zur Bauerlaubnis unter Beachtung der von der Gutachterstelle beim Katasteramt ermittelten Grundstückspreise ohne Erschließungsanteil aus Baugebieten
- Schaffung des Baurechts
- Vergabe, Bauoberleitung, Bestandsdokumentation und Bauüberwachung

4.2 Straßenbauverwaltung

- Mitwirkung bei der Planung
- Abnahme der kompletten Leistung von der Gemeinde
- Bereitstellung der finanziellen Mittel

4.3 Leistungszeitraum

- vorbereitenden Maßnahmen und Planung 2015/16
- Baudurchführung 2017/18

5. Sonstiges

- 5.1 Die zwischen Gemeinde und Dritten abzuschließenden Ingenieurverträge sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Mitzeichnung vorzulegen
- 5.2 Die Planungsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung in den einzelnen Leistungsphasen zur Bestätigung vorzulegen. Diese werden Bestandteil der Vereinbarung.

- 5.3 Für die Gemeinde wird als verantwortlicher Bearbeiter Herr Gent benannt. Für die Straßenbauverwaltung wird als Verantwortliche Herr Krause benannt.
- 5.4 Es ist beabsichtigt, dass auch die Realisierung in Verantwortung der Gemeinde erfolgt. Darüber wird vor dem Baubeginn eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.
- 5.5 Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.
- 5.6 Diese Planungsvereinbarung tritt erst mit Vorliegen einer rechtswirksam abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung mit dem Zuwendungsgeber dem Landkreis Jerichower Land in Kraft. Planungsleistungen entsprechend dieser Vereinbarung sind erst nach In-Kraft-Treten zu beauftragen.

Für die Gemeinde
Gemeinde Möser
Möser, den

Köppen
Bürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung
LSBB RB Mitte
Magdeburg, den

Pöhlert
Regionalbereichsleiter
m.W.d.G.b.